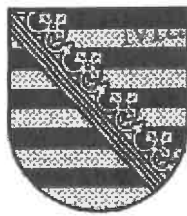


Ausfertigung

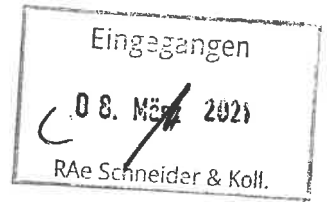


Prozessdant hat Abschrift

Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 951 Js 62575/20**  
Landkreis Nordsachsen BußGSt LRA Nordsachsen, 157350635



## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 04.03.2021  
durch das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird davon abgesehen, auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen.

### Gründe

Die Einstellung des Verfahrens beruht auf § 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger des Betroffenen wurden zur beabsichtigten Sachbehandlung des Gerichts angehört und erklärten keine Einwände.

Das Gericht erachtet eine Ahndung des Verstoßes der voreintragungsfreien Betroffenen für

nicht geboten. Der dem Betroffenen zur Last gelegte Geschwindigkeitsverstoß dürfte nach den Ausführungen des DEKRA-Sachverständigen der häufig vom Gericht selbst als Sachverständiger eingesetzt wird, unter Anwendung der Voraussetzungen des standardisierten Messverfahrens nicht verwertbar sein, da sich die in den Versuchen des Sachverständigenkollektivs um Forsema festgestellten Stufenprofilmessungen bei dem Messgerät LEIVTEC XV3 mit Abweichungen der Messwerte außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen hier nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen lassen dürften und es insoweit ein gerichtlich angeordnetes Sachverständigengutachten zur Frage der gefahrenen Mindestgeschwindigkeit des Betroffenen bedürfte, was insbesondere auch angesichts dessen, dass der Betroffene mit seiner Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nach der Tat positives Nachtatverhalten gezeigt hat, als verfahrensunökonomisch anzusehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 und Abs. 4 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, da sich ein Tatnachweis zumindest im Hinblick auf einen wohl geringeren Geschwindigkeitsverstoß gegen den Betroffenen bei Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens wohl hätte führen lassen.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Eilenburg, 05.03.2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

